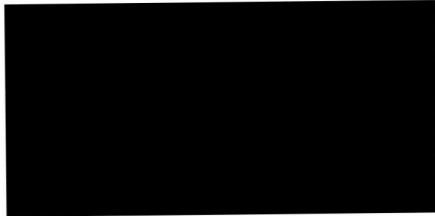




Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Widerspruch vom
16.03.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
610-IFG/16-003

☎ (02 28)
14-5678
oder 14-0

Bonn
12.04.2017

Ihr Widerspruch vom 16.03.2017 gegen den Bescheid vom 14.02.2017, Aktenzeichen: 610-IFG/16-003

Sehr geehrte(r) 

1. Ihr Widerspruch vom 16.03.2017 gegen den Bescheid vom 14.02.2017 mit dem Aktenzeichen 16-IFG/16-003 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

I.

Mit E-Mail vom 24.11.2016 beehrten Sie Zugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu den amtlichen Informationen, die Grundlage für den Twittereintrag der Bundesnetzagentur vom 24.11.2016 waren, dem zufolge der Bundesnetzagentur bzgl. der für das Jahr 2017 zu erwartenden Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmisson GmbH keine Hinweise vorliegen, „dass (die) Steigerungen bei den Netzentgelten nicht gerechtfertigt sind“.

Das Auskunftersuchen konkretisiert sich in einer Informationsvorlage vom 18.10.2016, anhand derer das Präsidium der Bundesnetzagentur über die Netzentgeltentwicklung 2017 im Bereich Elektrizität aufgrund der Veröffentlichung der Netzentgelte zum 15. Oktober 2016 informiert wurde.

Da die Belange der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmisson GmbH durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs nicht ausgeschlossen werden konnte, waren sie gem. § 8 Abs. 1 IFG zu beteiligen. Sie sind mit Schreiben vom 14.12.2016 um Stellungnahme gebeten worden. Am 12.01.2017 respektive am 13.01.2017 haben die Beteiligten mit Schwärzungen versehene Durchschriften der Informationsvorlage sowie schriftliche Begründungen, warum es sich bei den geschwärzten Stellen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele, an die Bundesnetzagentur übersandt.

Mit Bescheid vom 14.02.2017, Aktenzeichen: 610-IFG/16-003, hat die Bundesnetzagentur Ihrem Antrag stattgegeben. Gem. dem Bescheid handelt es sich bei den von Ihnen beehrten Informationen zwar weder um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG noch um Verbraucherinformationen i.S.d. § 1 VIG, wohl aber um amtliche Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG. Dem Vortrag der Beteiligten, dass die Informationsvorlage Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und Sie insoweit gem. § 6 S. 2 IFG keinen Anspruch auf Informationszugang haben, wurde nicht gefolgt.

Mit Schreiben vom 16.03.2017 haben Sie gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur Widerspruch eingelegt. Sie tragen vor, dass der Bescheid rechtswidrig sei, weil er aufgrund des IFG ergangen ist. Die antragsgegenständlichen Informationen seien Informationen i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 2, 3a UIG. Der Umweltbezug ergebe sich aus § 1 Abs. 1 EnWG. In der Rechtsprechung sei es zudem geklärt, dass der Begriff der Umwel-

Information in Übereinstimmung mit der Umweltinformationsrichtlinie weit auszulegen sei. Ohnehin sei es in der öffentlichen Diskussion und in der wissenschaftlichen Befassung mit den Herausforderungen der Energiewende unstrittig, dass die Kosten der Stromübertragungsnetze eine zentrale Rolle für das Erreichen der umweltpolitischen Ziele spielten. Es sei auch allgemein bekannt, dass die Bundesnetzagentur diese Einschätzung teile.

Ferner tragen sie vor, dass die durchgeführte Drittbeteiligung nach § 8 IFG rechtswidrig gewesen sei, soweit hierdurch Gebührentatbestände ausgelöst worden seien. Dass die Gebühren erhoben würden, sei in Ziffer 3 des Bescheidtenors verfügt.

II.

Für die Entscheidung über Ihren Widerspruch ist die Bundesnetzagentur gem. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ob die im Bescheid vom 14.02.2017 getroffene Feststellung, dass die von Ihnen begehrten Informationen nicht unter eine der Ziffern von § 2 Abs. 3 UIG subsumierbar sind, der Richtigkeit entspricht, kann für das Widerspruchsverfahren letztlich dahingestellt sein, denn die Qualifizierung der Informationen als amtliche Informationen nach § 1 Abs. 1 IFG durch die Bundesnetzagentur hatte keine für Sie nachteiligen Auswirkungen auf die Sachentscheidung. Mit dem Bescheid vom 14.02.2017 ist das Bestehen eines Anspruchs auf Zugang zu den begehrten Informationen vielmehr bestätigt und Ihrem Antrag somit vollumfänglich stattgegeben worden.

Aus dem Bescheid vom 14.02.2017 ergibt sich entgegen Ihres Vortrags zudem keine Entscheidung über die Erhebung von Verfahrensgebühren. Vielmehr beinhaltet Ziffer 3 des Tenors eindeutig die bloße Ankündigung einer gesonderten Gebührenentscheidung. In Ermangelung einer entsprechenden Entscheidung kann sich aus dem Bescheid vom 14.02.2017 hinsichtlich der Gebühren keine Beschwer ergeben.

Dem kann auch nicht entgegengesetzt werden, dass die Vorträge der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmision GmbH, deren Anhörung „Gebührentatbestände ausgelöst“ habe, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind. Der durch die Drittbeteiligung entstandene Verwaltungsaufwand ist nicht Gegenstand der von Ihnen angegriffenen Entscheidung. Vielmehr ist die Bundesnetzagentur mit ihrer Durch-

führung lediglich einer gesetzlichen Pflicht nachgekommen. Gem. § 8 Abs. 1 IFG gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Vorschrift bietet keine Ermessensspielräume¹. Weil die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 IFG durch Ihren Antrag vom 24.11.2016 erfüllt wurden, musste eine Drittbeteiligung durchgeführt werden. Die Drittbeteiligung hätte indes auch gem. § 9 Abs. 1 S. 3 UIG durchgeführt werden müssen, wenn die begehrten Informationen durch die Bundesnetzagentur als Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 2 UIG gewertet worden wären². § 9 Abs. 1 S. 3 UIG stellt keine höheren Anforderungen an die Beteiligung der von einem Antrag auf Informationszugang betroffenen Dritten, als § 8 Abs. 1 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Bescheid vom 14.02.2017 in der Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) erhoben werden.

¹ *Schoch*, § 8, Rn. 36; *Sicko*, in: Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, § 8 IFG, Rn. 8 m.w.N.

² *Engel*, in: Götz/Engel, § 9 IFG, Rn. 45.

Der Klage sollen Abschriften derselben für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
Dies gilt nicht, wenn die Klage in elektronischer Form erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen

